

1. Einführende Bestimmungen

1.1 Absender. Herausgeber dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) ist das Unternehmen CT CARGO s. r. o. mit Sitz in 075 01 Trebišov, B. Nemcova 4/2477, Slowakische Republik; Identifikationsnummer: 36 207 314, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Košice I, Abteilung Sro, Einlage Nr. 12542/V (nachfolgend „Absender“ genannt).

1.2 Beförderer. Beförderer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche Person, juristische Person oder eine unternehmerisch tätige juristische Person, die bei Abschluss und Erfüllung eines Vertrages über die Beförderung von Gütern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (nachfolgend „Beförderer“ genannt).

1.3 Ziel. Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten des Absenders und des Beförderers im Sinne des abgeschlossenen Vertrages über die Beförderung von Gütern aufgrund einer bestätigten Bestellung. Unter Bestellung ist ein Beförderungsauftrag zu verstehen, der unter anderem folgendes enthalten muss:

- a/ Identifikationsdaten des Absenders (Firmenname, Sitz, Identifikationsnummer, Steuernummer, USt-IdNr., mit Verhandlungen über die Beförderung der Sendung beauftragte Person)
- b/ Identifikationsdaten des Beförderers (Firmenname, Sitz, Identifikationsnummer, Steuernummer, USt-IdNr.)
- c/ Angaben zur Sendung, deren Beförderung vom Beförderer durchgeführt werden soll (Angaben zur Art, Abmessungen und Gewicht)
- d/ Bezeichnung des Verladeortes
- e/ Datum, evtl. Uhrzeit der Verladung der Sendung
- f/ Bezeichnung des Entladeortes
- g/ Datum, evtl. Uhrzeit der Entladung der Sendung
- h/ Beförderungspreis
- i/ evtl. besondere Anforderungen für die Beförderung.

Diese AGB des Absenders sind ein fester Bestandteil des Vertrages zwischen dem Beförderer und dem Absender (nachfolgend „Parteien“ genannt). Abweichende Bestimmungen des Beförderungsvertrages haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB des Absenders. Abweichungen von diesen AGB des Absenders sind zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren und von beiden Parteien zu unterzeichnen, andernfalls sind sie ungültig.

1.4 Vertrag über die Beförderung von Gütern. Mit der Auftragsbestätigung schließt der Absender mit dem Beförderer einen Vertrag über die Beförderung von Gütern (nachfolgend „Beförderungsvertrag“ genannt). Das bedeutet, der Beförderer verpflichtet sich, konkretes individuelles Gut (Sendung) ordnungsgemäß und rechtzeitig von dem Versendeort

(nachfolgend „Verladung“ genannt) zu dem Bestimmungsort (nachfolgend „Entladung“ genannt) zu befördern und der Absender verpflichtet sich, dem Beförderer für die Beförderung ein Entgelt (nachfolgend "Beförderungskosten" genannt) zu zahlen.

1.5 Gültige Rechtsvorschriften. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Absender und dem Beförderer aus dem Beförderungsvertrag werden durch diese AGB und folgende gesetzlichen Bestimmungen geregelt:

A. Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (nachfolgend „CMR“ genannt) (Verordnung des Außenministers Nr. 11/1975 GSl.), anwendbar für jeden Vertrag über Beförderung von Gütern (Sendung) auf der Straße gegen Entgelt, sofern sich Verladung und Entladung in zwei verschiedenen Staaten befinden (das Fahrzeug überquert die Grenze), von denen mindestens einer ein CMR Vertragsstaat ist (unabhängig vom ständigen Wohnsitz bzw. Sitz und der Staatsbürgerschaft des Absenders und des Beförderers);

B. subsidiär durch das Gesetz Nr. 513/1991 GSl. Das Handelsgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „Handelsgesetzbuch“ genannt) und seinen einschlägigen Bestimmungen (insbesondere §§ 610 ff.);

C. sonstige gültige und wirksame Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik.

1.6 Verpflichtung des Beförderers, sich mit den AGB vertraut zu machen. Der Beförderer ist verpflichtet, sich VOR Abschluss des Beförderungsvertrages (Beförderungsauftrag) mit den AGB des Absenders vollständig vertraut zu machen. Diese AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Absender und dem Beförderer betreffend die Beförderung von Gütern (Sendung) AB dem Abschluss des Beförderungsvertrages BIS zur VOLLSTÄNDIGEN Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag sowohl für den Absender als auch für den Beförderer oder anderweitig zusammenhängend. Der Beförderer bestätigt durch Unterzeichnung bzw. Bestätigung des Beförderungsvertrages, sich mit diesen AGB vollständig vertraut gemacht zu haben. Sollte sich der Beförderer nicht ordnungsgemäß (vollständig) und rechtzeitig (vor der Unterzeichnung des Beförderungsvertrages) mit diesen AGB vertraut gemacht zu haben, gelten diese in gleicher Weise. Sollten der Absender und der Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließen und die AGB seit Kenntnisnahme durch den Beförderer sich nicht geändert haben, sind sie für beide Parteien für jeden weiteren Beförderungsvertrag verbindlich. Die Verbindlichkeit dieser AGB endet, wenn eine der Parteien schriftlich ihren Widerruf der Einwilligung in diese mitteilt, wobei diese AGB für den bereits abgeschlossenen Beförderungsvertrag bis zur Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien weiterhin gelten.

1.7 Bestätigung der Bestellung durch den Beförderer. Die Bestätigung der Bestellung durch den Beförderer nach Kenntnisnahme dieser AGB bedeutet den Abschluss des

Beförderungsvertrages zwischen dem Beförderer und dem Absender und die Einwilligung des Beförderers in diese AGB und deren Verbindlichkeit. Bei der Bestätigung der Bestellung ist der Beförderer nicht berechtigt, Anmerkungen oder Vorbehalte hinzuzufügen oder Änderungen an den AGB vorzunehmen. Jegliche Ergänzungen, Vorbehalte oder Änderungen können nur aufgrund einer schriftlichen Sondervereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer vorgenommen werden, unterzeichnet vom Absender und dem Beförderer. Für eine ordnungsgemäß bestätigte Bestellung gilt eine Bestellung, die vom Beförderer an den Absender zurückgesendet wird und gleichzeitig ORT, DATUM, STEMPEL, NAMEN und UNTERSCHRIFT der verantwortlichen Person seitens des Beförderers in Druckschrift enthält. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der Beförderer diese innerhalb von 30 Minuten ab Zusendung durch den Absender beanstandet.

1.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beförderers. Durch die ordnungsgemäße Bestätigung der Bestellung beim Beförderer erklärt sich der Beförderer damit einverstanden, dass die Bedingungen in den AGB des Absenders Vorrang vor allen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beförderers haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beförderers gelten nur, wenn der Absender vorher ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beförderers Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB des Absenders haben oder der Absender die AGB des Beförderers einhalten wird.

1.9 Schriftform. Sofern diese AGB für eine bestimmte Handlung eine Schriftform festlegen, gilt diese für eingehalten auch dann, wenn die Handlung auf elektronischem Weg (E-Mail, SMS) erfolgt.

1.10 Der Absender ist berechtigt, die vom Beförderer bestätigte Bestellung zur Durchführung der Beförderung spätestens 12 Stunden vor der geplanten Verladung der Sendung ohne Sanktionen seitens des Beförderers zu stornieren. Bei Stornierung eines bestätigten Beförderungsauftrags durch den Absender kürzer als 12 Stunden vor der geplanten Verladung ist der Absender verpflichtet, dem Beförderer den berechneten Schadenersatz in Höhe von höchstens einem Fünftel des Preises der stornierten vereinbarten Beförderung zu ersetzen.

2. Pflichten des Beförderers

2.1 Verschwiegenheitspflicht. Alle Informationen in diesen AGB und in der Bestellung sind streng vertraulich. Der Beförderer darf diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Absenders unter keinen Umständen Dritten zugänglich machen oder vorzeigen, insbesondere nicht Personen bei Verladung und/oder Entladung. Bei Pflichtverletzung durch den Beförderer, oder seinen Mitarbeiter, bzw. sonstige Person, die seitens des Beförderers an der Durchführung des abgeschlossenen Beförderungsvertrages

teilnimmt, hat der Absender Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro gegenüber dem Beförderer.

2.2 Informationspflicht. Der Beförderer verpflichtet sich, seiner Informationspflicht ordnungsgemäß nachzukommen, d. h. der Beförderer verpflichtet sich, (i) den Absender genau, wahrheitsgemäß und unverzüglich über den Verlauf der Beförderung zu informieren, (ii) den Absender über jegliche besondere Umstände zu informieren, (iii) den Absender immer über die Verspätung des Fahrzeugs zu informieren, (iv) den Absender über den Status der Beförderung und den Standort des Fahrzeugs zu informieren, (v) immer nach Verladung und Entladung des beförderten Gutes eine SMS an die Kontaktnummer des Absenders zu senden. Informieren bedeutet, den Absender erfolgreich unter der Kontaktnummer in der Bestellung telefonisch zu erreichen. Bei Nichterreichbarkeit ist es Pflicht des Beförderers (einschließlich des Fahrers des Beförderers), unverzüglich eine SMS mit aktuellen und wahrheitsgemäßen Informationen über die Beförderung an die Kontaktnummer zu senden. Bei Pflichtverletzung durch den Beförderer, oder seinen Mitarbeiter, bzw. sonstige Person, die seitens des Beförderers an der Durchführung des abgeschlossenen Beförderungsvertrags teilnimmt, hat der Absender Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro gegenüber dem Beförderer.

2.3 Absoluter Kundenschutz des Absenders. Dem Beförderer ist es untersagt, den Kunden des Absenders persönlich oder mittels Dritter, gezielt oder allgemein(öffentlich) mit einem Angebot einer Geschäftsmöglichkeit, Durchführung oder Bereitstellung einer Beförderung durch den Beförderer oder sonstige Person zu kontaktieren. Der Beförderer verpflichtet sich zum absoluten Kundenschutz des Absenders und zur Neutralität gegenüber allen Unternehmen, genannt in der Bestellung oder in jeglichen Beförderungsdokumenten. Der Beförderer ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle beim Beförderer beschäftigten Personen bzw. Personen, mit denen der Beförderer in einer Geschäfts- oder Vertragsbeziehung steht, oder Personen, die der Beförderer kontrolliert oder welche diesen kontrollieren gemäß § 66a des Gesetzes Nr. 513/1991 GSl., nahestehende Personen gemäß § 116 des Gesetzes Nr. 40/1964 GSl. diese Verpflichtung einhalten. Diese AGB begründen eine widerlegbare Vermutung der Verletzung dieser Verpflichtung, wenn der Absender feststellt, dass innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des letzten Beförderungsvertrages zwischen Absender und Beförderer der Beförderer oder eine in diesem Punkt genannte Person mit einem gegenwärtigen oder ehemaligen Kunden des Absenders direkt oder indirekt einen Vertrag abgeschlossen hat oder zusammenarbeitet oder anderweitig mitwirkt. Diese widerlegbare Vermutung kann vom Beförderer durch eindeutigen unbestreitbaren Nachweis, diese Verpflichtung nicht verletzt zu haben, widerlegt werden. Bei Pflichtverletzung des absoluten Kundenschutzes des Absenders durch den Beförderer hat der Absender Anspruch auf eine Vertragsstrafe von bis zu 100.000 Euro gegenüber dem Beförderer.

2.4 Versicherung und Bestätigung über Entrichtung von Versicherungsbeiträgen für die laufende Periode. Für die Güterversicherung (Versicherung der Sendung) gemäß CMR ist der Beförderer verantwortlich. Der Beförderer haftet für den vollständigen oder teilweisen Verlust und/oder Beschädigung des Beförderungsgutes, zu welchen jederzeit ab dem Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe an den Empfänger laut CMR und somit bis zur Beendigung der Beförderung kommen kann. Der Beförderer versichert an Eides statt, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beförderungsvertrages über eine GÜLTIGE Haftpflichtversicherung für Schäden entstanden bei der Erfüllung des Beförderungsvertrages verfügt und der Beförderer übersendet dem Absender (auf Verlangen des Absenders) in Kopie die Bescheinigung über solche Versicherung (nachfolgend „Versicherung“ genannt) und den Beleg über die Entrichtung des Versicherungsbeitrags für die laufende Periode und der Versicherungswert beträgt (i) bei Beförderung mit einem Fahrzeug mit Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen mindestens 33.000 Euro, (ii) bei Beförderung mit einem Fahrzeug mit Gesamtgewicht bis 7,5 Tonnen mindestens 75.000 Euro, (iii) bei Beförderung mit einem Fahrzeug mit Gesamtgewicht von 40 Tonnen mindestens 150.000 Euro; und zugleich der Versicherungswert der gültigen Versicherung des Beförderers immer mindestens dem tatsächlichen Wert des Beförderungsgutes während der gegebenen Beförderung entspricht. Der Beförderer ist verpflichtet, sich beim Absender spätestens am Tag der Beförderung über den Wert des Beförderungsgutes zu informieren, andernfalls haftet der Beförderer für den Schaden, der dem Absender durch die Verletzung dieser Verpflichtung (abgeschlossener Versicherungsvertrag mit entsprechendem Versicherungswert) entsteht. Der Beförderer behauptet an Eides statt, dass seine Versicherung während der gesamten Beförderung, d. h. ab der Verladung bis zur Entladung der Güter, gültig ist und sein wird. Der Beförderer ist für die Gültigkeit aller Genehmigungen und anderer Dokumente, die für die Beförderung sowohl auf dem Gebiet der Slowakischen Republik als auch auf dem Gebiet anderer Staaten notwendig und/oder erforderlich sind, verantwortlich.

2.4.1 Bei Pflichtverletzung laut Punkt 2.4 dieser AGB ist der Beförderer verpflichtet, dem Absender eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro für jede einzelne Verletzung zu zahlen. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur vereinbarten Mindestversicherungssumme ist der Beförderer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe der Differenz zwischen dem Versicherungsschutz, zu dem sich der Beförderer durch diese AGB verpflichtet hat, und der Höhe des tatsächlichen Versicherungsschutzes, für den die Versicherung abgeschlossen wurde, zu zahlen. Bei Beschädigung des Beförderungsgutes (Sendung) wird der Schaden vorzugsweise von der Versicherung des Beförderers in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens voll gedeckt, und das auch über den Rahmen des Haftungshöchstbetrags laut CMR hinaus.

2.5 Einhaltung von Mindestlohngesetzen. Der Beförderer verpflichtet sich, während der gesamten Dauer des Beförderungsvertrages alle Verpflichtungen aus dem in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Mindestlohngesetz (nachfolgend „MiLoG“ genannt), aus dem in der Französischen Republik gültigen Mindestlohngesetz (nachfolgend „Loi Macron“ genannt) und aus dem in der Republik Österreich gültigen Mindestlohngesetz einzuhalten und zu erfüllen, sofern deren Anwendungsbereich gegeben ist, insbesondere in Bezug auf den Fahrer, der als Arbeitnehmer des Beförderers die Beförderung durchführt. Der Beförderer erklärt über die gültige Fassung des MiLoG, Loi Macron und des Mindestlohngesetzes in der Republik Österreich ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt worden ist und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Diese Verpflichtung des Beförderers gilt auch in Bezug auf sonstige arbeitsrechtliche Verpflichtungen in den Staaten, auf deren Gebiet die Straßenbeförderung durchgeführt wird.

2.5.1 Der Beförderer ist verpflichtet, alle Meldepflichten, Pflichten zur Ausstellung und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen gegenüber den zuständigen Behörden und alle sonstigen Pflichten aus der gültigen Fassung der vorgenannten Gesetze ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere § 20 MiLoG (rechtzeitig ein Arbeitsentgelt ihren im Inland beschäftigten Arbeitnehmern zu zahlen), § 17 MiLoG (Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem Tag der Erfüllung der Arbeitspflichten des Arbeitnehmers aufzubewahren), § 16 MiLoG (Arbeitgeber mit Sitz im Ausland ist verpflichtet, vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen).

2.5.2 Wird dem Beförderer und/oder dem Absender Sanktion, Bußgeld oder sonstige Haftung für Schäden aufgrund Pflichtverletzung laut Punkt 2.5 dieser AGB auferlegt, ist ausschließlich und allein der Beförderer im vollen Umfang verantwortlich und der Beförderer ist verpflichtet, diese vollständig zu bezahlen. Der Beförderer ist ebenso verpflichtet, etwaige Sanktion, Bußgeld oder Schadensersatzansprüche an zuständige Sozialversicherungsbehörden, Finanzbehörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden zuständig für die Einhaltung der genannten Mindestlohngesetze zu bezahlen.

2.5.3 Der Beförderer darf die vorgenannten Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Absenders nicht an Dritte abtreten. Der Beförderer ist voll und ganz für die Handlungen seines Subunternehmers verantwortlich, und bei Nichteinhaltung der Mindestlohngesetze ist der Beförderer verpflichtet, für mögliche Schäden oder auferlegte Sanktionen aufgrund der Verletzung den vollen Betrag zu zahlen. Wenn der Beförderer die vereinbarte Beförderung durch einen Dritten durchführt, wird der Beförderer nicht von der

Verantwortung oder den Verpflichtungen entledigt, die sich aus den Bestimmungen in diesem Punkt der AGB ergeben, da er dem Absender gegenüber für die Erfüllung aller Verpflichtungen verantwortlich ist, als würde er die Beförderung selbst durchführen.

2.6 Kein Zurückbehaltungsrecht. Der Beförderer darf in keinem Fall Zurückbehaltungsrecht und/oder Pfandrecht an dem beförderten Gut (Sendung) ausüben, auch nicht zur Forderungssicherung des Beförderers gegenüber dem Absender aus dem Beförderungsvertrag. Der Beförderer ist stets verpflichtet, die Sache zum vereinbarten Entladeort zur vereinbarten Zeit zu befördern und die beförderte Sache dem Kunden des Absenders zu übergeben.

2.7 Keine Forderungsabtretung an Dritte. Der Beförderer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Absender aus dem Beförderungsvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Absenders an Dritte abzutreten.

2.8 Sonstige Pflichten des Beförderers. Der Beförderer ist verantwortlich (i) für guten technischen Zustand und Sauberkeit des Fahrzeugs (das Fahrzeug ist gesäubert vom sichtbaren festen und flüssigen Schmutz und starken Geruch), einschließlich Ladefläche und unbeschädigter Plane; (ii) für die Pflicht- und Schutzausrüstung der Fahrzeugbesatzung, d. h. Bereitstellung einer Standardausrüstung für bestimmte Beförderungsart und Ausrüstung zur Sicherung der beförderten Sache (Sendung) wie Antirutschmatten in ausreichender Menge, Zurrgurte, Schutzdecken, Zollseil, Sicherungsstangen gegen Beschädigung der beförderten Sache, sowie Schutzkleidung für den Fahrzeugführer; (iii) dafür, dass die Beförderung nur von einer oder mehreren Personen mit erforderlicher Fachkompetenz durchgeführt wird und diese Fachkompetenz auch auf dem Gebiet des Staates der Beförderung erfüllt wird; (iv) dafür, dass während der gesamten Beförderungsdauer alle Fahrzeugdokumente im Original im Fahrzeug mitgeführt werden, der Fahrer über diese verfügt und wenn notwendig diese den Kontrollbehörden vorweisen kann.

2.8.1 Bei Pflichtverletzung laut Punkt 2.8 dieser AGB ist der Beförderer verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro für jede einzelne Verletzung zu zahlen und der Absender hat zudem Anspruch auf vollen Schadensersatz gegenüber dem Beförderer. Sollte das Fahrzeug beim Verladeort nicht genügen und/oder der Fahrer nicht über alle erforderlichen Fahrzeugdokumente verfügt, behält sich der Absender das Recht vor, die Bestellung zu stornieren ohne Bußgeld, Sanktion oder Schadensersatzanspruch seitens des Beförderers, im Gegenteil, der Absender hat in diesem Fall Anspruch auf Schadensersatz vom Beförderer.

2.9 Der Beförderer ist verpflichtet, seine Tätigkeiten gemäß den vereinbarten Bedingungen mit professioneller Sorgfalt und Qualität auszuführen, im Rahmen dieser Verpflichtungen ist der Beförderer verpflichtet, insbesondere die ihm anvertraute Sendung sowie die ihm im

Zusammenhang mit der Sendung übergebenen Unterlagen (z. B. Beförderungsdokumente u. Ä.) ordnungsgemäß zu behandeln.

2.10 Der Beförderer ist verpflichtet, bei der Beförderung die Anweisungen des Absenders zu befolgen. Wenn der Beförderer die erforderlichen Anweisungen vom Absender nicht erhalten hat, ist er verpflichtet, deren Vervollständigung zu verlangen. Bei drohender Verzögerung ist der Beförderer verpflichtet, die Beförderung auch ohne diese Anweisungen fortzusetzen, um die Interessen des Absenders bestmöglich zu wahren.

2.11 Der Beförderer ist verpflichtet, bei der Verladung und Entladung anwesend zu sein und ist für deren ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Bei der Verladung ist er verpflichtet zu prüfen, ob im Frachtbrief bzw. im CMR-Frachtbrief alle Pflichtangaben angegeben sind. Der Beförderer ist verpflichtet, sich bei der Verladung den Frachtbrief bzw. CMR-Frachtbrief (bei internationaler Beförderung) oder eine Aufzeichnung von Fahrzeugbetriebsdaten (Leistungsnachweis des Fahrzeugs) oder ein anderes Beförderungsdokument bestätigen zu lassen. Darüber hinaus ist der Beförderer verpflichtet, hauptsächlich die Menge und das Gewicht der Sendung, die Kennzeichnung der Sendung, die Unversehrtheit der Verpackung der Sendung, den augenscheinlichen Zustand der Sendung während der Verladung und die Art und Weise des Beladens des Fahrzeugs zu überprüfen. Der Beförderer ist außerdem verpflichtet, alle mit der Sendung zusammenhängenden Begleitdokumente (Lieferschein, Palettenscheine beim Palettenwechsel u. Ä.) und die eingetragenen Angaben zu prüfen. Der Beförderer ist verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben zur verladenen bzw. beförderten Sendung mit dem tatsächlichen Zustand der verladenen bzw. beförderten Sendung (Menge, tatsächliches Gewicht u. Ä.) zu gewährleisten, und ist zugleich verpflichtet sicherzustellen, dass der tatsächliche Zustand der verladenen bzw. beförderten Sendung (Menge, Gewicht, Kennzeichnung u. Ä.) mit den Angaben zur Sendung im Beförderungsvertrag oder bestätigter Bestellung übereinstimmt. Bei Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Zustand der verladenen bzw. beförderten Sendung und den Angaben zur Sendung im Beförderungsvertrag bzw. bestätigter Bestellung ist der Beförderer immer verpflichtet, den Absender unverzüglich über die festgestellten Unterschiede zu informieren und zugleich Anweisungen zum weiteren Ablauf zu verlangen. Der Beförderer darf den Verladeort nicht verlassen, bevor er vom Absender Anweisungen zum weiteren Ablauf erhalten hat. Erfüllt der Beförderer die Informationspflicht gemäß diesem Punkt nicht und befördert die gesamte Sendung, die ihm am Verladeort übergeben wurde, nicht aufgrund festgestellter Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Zustand der verladenen bzw. beförderten Sendung und den Angaben zur Sendung im Beförderungsvertrag oder bestätigter Bestellung, so ist der Beförderer verpflichtet, dem Absender eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Beförderungspreises zu zahlen. Erfüllt der Beförderer die Informationspflicht gemäß diesem Abschnitt nicht und befördert die

gesamte Sendung, wie ihm diese am Verladeort übergeben wurde, so tut er das auf eigene Verantwortung, wobei alle damit verbundenen Schäden oder Mehrkosten ausschließlich vom Beförderer zu tragen sind. Wird die beförderte Sendung in geringerer Menge oder geringeren Gewicht wie im Beförderungsvertrag bzw. in bestätigter Bestellung angegeben vom Beförderer verladen, so ist der Absender berechtigt, eine zusätzliche Beförderung des Teils der Sendung, der vom Beförderer laut dem Beförderungsvertrag bzw. bestätigter Bestellung nicht verladen wurde, selbst oder mittels eines Dritten bereitzustellen. Der Absender ist berechtigt, dem Beförderer die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Absender durch die Bereitstellung einer zusätzlichen Beförderung entstanden sind aufgrund des nicht verladenen Teils der Sendung. Der Anspruch des Absenders auf Vertragsstrafe aufgrund Nichterfüllung der Informationspflicht gemäß diesem Punkt sowie etwaige Ansprüche des Absenders bei Sendungsverlust oder Überschreitung der Lieferfrist bleiben unberührt.

2.12 Der Beförderer ist verpflichtet, die Sendung so zu sichern, damit es nicht zur Beschädigung oder Verlust kommt.

2.13 Bei Verkehrsunfall oder einer Störung, wodurch das zur Beförderung bestimmte Fahrzeug nicht mehr fahrfähig ist, bzw. dessen Verspätung oder sonstigem Hindernis der ordnungsgemäßen Beförderung, bzw. Beendigung der Beförderung mit dem vereinbarten Fahrzeug ist der Beförderer verpflichtet, dem Absender diese Tatsache unverzüglich mitzuteilen und zugleich ein anderes ähnliches Fahrzeug auf eigene Kosten bereitzustellen, geeignet zur betreffenden Beförderung. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung werden alle im Zusammenhang mit Bereitstellung eines anderen Fahrzeugs entstandenen Kosten des Absenders dem Beförderer verrechnet und dieser ist verpflichtet, dem Absender die entstehenden Mehrkosten aufgrund ausgestellter und zugestellter Rechnung vollständig zu ersetzen. Der Beförderer ist zugleich verpflichtet, bei Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro zu zahlen, wobei der Schadensersatzanspruch des Absenders gegenüber dem Beförderer unberührt bleibt.

2.14 Der Beförderer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Absenders die Sendung anders zu handhaben, als sie am Verladeort zu verladen, ihre Unversehrtheit während der Beförderung zu gewährleisten und diese am Entladeort zu entladen und dies auch Dritten nicht zu ermöglichen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Absenders darf mit der beförderten Sendung kein anderes Frachtgut befördert werden und die Sendung darf nicht umgeladen bzw. entladen oder in ein anderes Fahrzeug dazu geladen werden. Bei Verstößen gegen eines der vorgenannten Verbote vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro für jeden einzelnen Verstoß.

2.15 Der Beförderer ist bei Entstehung eines Schadens verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen und erforderliche fachliche Sorgfalt anzuwenden, um den Schaden so gering wie

möglich zu halten, und den Absender unverzüglich über diese Tatsache zu informieren. Treten bei Entladung der Sendung Probleme auf, ist der Beförderer verpflichtet, den Absender unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus ist der Beförderer verpflichtet, auf Verlangen des Absenders diesen vollständig und wahrheitsgemäß über die Vertragserfüllung, insbesondere über den aktuellen Standort der Sendung zu informieren. Wenn im Kopf des Beförderungsvertrages die Kontaktpersonen des Absenders (sog. Disponent) eingegeben sind, ist der Beförderer verpflichtet, dem Absender Informationen laut diesem Absatz mittels der angegebenen Kontaktpersonen (auch telefonisch) zu erteilen. Sollte dem Absender die Entstehung eines Schadens drohen, ist der Beförderer verpflichtet, auf Verlangen des Absenders unverzüglich die Telefonnummer des Fahrers, der die Beförderung für den Beförderer durchführt, mitzuteilen. Bei Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen ist der Beförderer verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro für jede einzelne Verletzung zu zahlen.

2.16 Der Beförderer ist verpflichtet, während der gesamten Beförderung ausschließlich auf dafür vorgesehenen sicheren und bewachten Parkplätzen zu parken. Der Beförderer ist verpflichtet, den entstandenen Schaden infolge der Verletzung dieser Verpflichtung durch den Beförderer dem Absender vollständig zu erstatten.

2.17 Der Beförderer ist verpflichtet, dem Absender alle Dokumente, welche die Beförderung belegen, spätestens bis ... Tage nach Beendigung der Beförderung vorzulegen. Solche Dokumente sind hauptsächlich: Frachtbrief bzw. CMR-Frachtbrief, Aufzeichnung von Fahrzeugbetriebsdaten (Leistungsnachweis des Fahrzeugs), Lieferscheine zur Sendung, Palettscheine, Speditionsgebühren in Kopie, Wiegeschein oder sonstige Belege über Übergabe der unversehrten Sendung beim Empfänger. Bei Beförderung der Sendung unter zollamtlicher Überwachung ist der Beförderer verpflichtet, dem Absender auch Zolldokumente in Kopie oder den von der zuständigen Zollbehörde bestätigten CMR-Frachtbrief zu übermitteln.

2.18 Der Beförderer erklärt, dass ihm das EUROPÄISCHE ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ARBEIT DES IM INTERNATIONALEN STRASSENVERKEHR BESCHÄFTIGTEN FAHRPERSONALS (nachfolgend im Text auch „AETR-Abkommen“ genannt) bekannt ist, verabschiedet als Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 11.04.2007 einschließlich aller Änderungen, d. h. in der gültigen Fassung, und insbesondere auf dem Gebiet welcher Staaten dieses AETR-Abkommen verbindlich ist. Der Beförderer erklärt ebenfalls, dass er alle in dem AETR-Abkommen festgelegten Bedingungen zur Durchführung der Straßenbeförderung auf dem Gebiet der Vertragsstaaten dieses Abkommens erfüllt und diese während der gesamten Beförderungsdauer vereinbart mit dem Absender erfüllen wird. Der Beförderer verpflichtet sich zur Einhaltung des AETR-Abkommens im vollen Umfang während der Durchführung der

Straßenbeförderung. Der Beförderer erkennt an, dass sollte er die im AETR-Abkommen festgelegten Bedingungen für die Straßenbeförderung in keiner Weise erfüllen oder in irgendeiner Weise gegen dieses Abkommen verstoßen, so ist der Absender berechtigt, beim Beförderer eine Vertragsstrafe von 75.000 Euro zu beanspruchen und darüber hinaus Anspruch auf eine Pauschalentschädigung wegen Verleumdung in Höhe von 75.000 Euro zu beantragen, sowie Entschädigung für jeglichen direkten oder indirekten Schaden, der dem Absender infolge einer Verletzung dieser Bestimmung bzw. unwahrer Erklärung des Beförderers in dieser Bestimmung der AGB entsteht.

Der Beförderer ist verpflichtet, die Straßenbeförderung auf dem Gebiet der Staaten, in denen das AETR-Abkommen nicht gilt, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates durchzuführen, wobei der Beförderer verpflichtet ist, die aktuellen Bedingungen zur Straßenbeförderung zu kennen und während der gesamten Beförderungsdauer einzuhalten.

3. Vertragsstrafe. Der Beförderer erkennt an, dass der Absender bei Nichteinhaltung oder sonstiger Verletzung der in diesen AGB festgelegten Verpflichtungen gegenüber dem Beförderer ein Recht auf Vertragsstrafe laut diesen AGB wegen Nichteinhaltung oder sonstiger Verletzung der Verpflichtung hat. Der Absender ist berechtigt, die Vertragsstrafe oder etwaigen Schadensersatzanspruch den Beförderungskosten anzurechnen, die dem Beförderer laut dem Beförderungsvertrag zustehen.

4. Schadensersatz. Der Beförderer erkennt an, dass die Anwendung einer in diesen AGB vereinbarten Vertragsstrafe durch den Absender gegenüber dem Beförderer das Recht auf Schadensersatz des Absenders nicht berührt.

5. Sonderregelung für Expressbeförderungen bzw. Line Stopper bzw. Beförderung mit besonderem Interesse an Lieferung. Der Beförderer erkennt an, dass Express (Termin) Beförderung, auch als Line Stopper oder Beförderung mit besonderem Interesse bezeichnet, einer Sonderregelung unterliegt. Unter Expressbeförderung im Sinne dieser AGB ist solche Beförderung zu verstehen, für welche in der Bestellung der Text „Expressbeförderung bzw. Line Stopper bzw. Beförderung mit besonderem Interesse“ (nachfolgend in diesen AGB „Expressbeförderung“ genannt) vermerkt ist. Der Beförderer ist bei einer Expressbeförderung verpflichtet, den Absender (i) über den Zeitpunkt der Ver- und Entladung spätestens 15 Minuten nach Ankunft am Verlade- und Entladeort per SMS, E-Mail oder Telefonanruf, (ii) über die Stückzahl und das Gesamtgewicht der geladenen Sache bei Verladung, (iii) über den Namen der Person, die die beförderte Sache bei der Entladung übernommen hat, zu informieren. Der Beförderer erkennt an, dass bei einer Expressbeförderung der Absender ein

deutlich erhöhtes Interesse an der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit und Beförderungsbedingungen hat und der Beförderer für jede Überschreitung der Lieferzeit oder Nichteinhaltung der Beförderungsbedingungen verantwortlich ist. Beim Verstoß gegen die Bedingungen dieser Sonderregelung für Expressbeförderungen hat der Absender gegenüber dem Beförderer zusätzlich zum vollständigen Schadensersatzanspruch das Recht auf eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro für jeden einzelnen Verstoß. Unter Schaden ist jeder direkte oder indirekte Vermögens- oder sonstiger Schaden des Absenders zu verstehen, d. h. insbesondere, aber nicht nur, erhöhte Kosten, Strafen, Gebühren, Entschädigungen, Steuern, entgangener Gewinn, Verleumdung des Absenders u. ä. Der Absender ist berechtigt, die Vertragsstrafe bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände herabzusetzen. Jede Herabsetzung der Vertragsstrafe wird gesondert bewertet und eine Herabsetzung der Vertragsstrafe begründet keinen Anspruch auf eine künftige Herabsetzung der Vertragsstrafe in einem ähnlichen oder gleichen Fall.

6. Pflichten des Absenders

6.1 Beförderungskosten. Der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer die vereinbarten Beförderungskosten für die durchgeführte Beförderung zu zahlen. In den Beförderungskosten sind enthalten sowohl ein angemessenes Entgelt für die Beförderung als auch alle mit der durchgeführten Beförderung verbundenen Kosten des Beförderers einschließlich etwaiger Nebenkosten, die hauptsächlich mit einer möglichen Wartezeit bei Verladung und/oder Entladung verbunden sind, falls die mögliche Wartezeit 24 Stunden nicht überschreitet.

6.2 Standgeld. Die direkt mit der Wartezeit bei Verladung und/oder Entladung verbundenen Kosten des Beförderers (nachfolgend „Standgeld“ genannt) kann der Beförderer vom Absender in Höhe von maximal 150 Euro für je angefangene 24 Stunden nach Ablauf der ersten 24 Stunden laut Punkt 6.1 dieser AGB verlangen. Der Beförderer erkennt an, dass für die ersten 24 Stunden der Wartezeit kein Anspruch auf Standgeld besteht, sofern nicht anders vereinbart.

6.2.1 Für die Erhebung des Anspruchs auf Standgeld müssen gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

6.2.2 A. den Beginn der Wartezeit meldete der Beförderer dem Absender spätestens 3 Stunden nach der geplanten Zeit für die Verladung und/oder Entladung und gleichzeitig

6.2.3 B. die Wartezeit für die Verladung und/oder Entladung ist im CMR zur betreffenden Beförderung oder in einem anderen glaubhaften Dokument der Verladung und/oder Entladung angegeben.

6.3 Bei Reklamation oder Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit der Beförderung erfolgt die Fälligkeit der Transportkosten erst nach der Klärung der betreffenden Reklamation oder Unregelmäßigkeit.

7. Rechnungsstellung

7.1 Annahme durch den Absender. Der Absender akzeptiert nur die vom Beförderer ausgestellte Rechnung mit seinen Identifikationsdaten und an den die Bestellung zugestellt wurde. Falls der Beförderer die durchgeführte Beförderung einer anderen natürlichen Person, einer anderen juristischen Person oder einem anderen Rechtsträger in Rechnung stellen möchte, ist der Beförderer verpflichtet, den Absender unverzüglich nach Erhalt der Bestellung des Absenders darüber zu informieren. Andernfalls ist der Absender nicht verpflichtet, diese Anforderung des Beförderers zu berücksichtigen und solche Rechnung zu bezahlen. Der Beförderer ist verpflichtet, die Rechnung mit Anlagen immer in 2 Originalausfertigungen an den Absender zu senden.

7.2 Notwendige Dokumente. Der Beförderer ist verpflichtet, die bestätigte Rechnung im Original rechtzeitig per Post an die Korrespondenzadresse des Absenders zu senden, zusammen mit allen Beförderungsdokumenten im Original (CMR; Lieferschein; Belege für Palettenwechsel; Belege für Zollgebühren; Belege für den Kauf von Hilfsmaterial bei Verladung, z. B. Schutzdecken, Antirutschmatten, Gurte u. a.), spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen ab Beendigung der Beförderung. Bei Beförderung außerhalb der EU ist der Beförderer verpflichtet, zusammen mit den vorgenannten Dokumenten eine Bestätigung über die Beendigung T1, T2 bzw. Dokument EX A zu senden, wenn es sich bei der Beförderung um ein Ausfuhrzollverfahren handelt.

7.3 Bestätigtes Dokument. Unter einem bestätigten Dokument ist ein Dokument, das ORT, DATUM, STEMPEL, NAMEN, UNTERSCHRIFT der verantwortlichen Person und das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges enthält, zu verstehen.

7.4 Pflichtangaben in der Rechnung. Die vom Beförderer ausgestellte Rechnung muss (i) die BESTELLNUMMER und die Bankverbindung (IBAN) des Beförderers enthalten, (ii) laut Punkt 7.2 dieser AGB ordnungsgemäß bestätigt sein, (iii) sonstige gesetzliche Anforderungen enthalten. Für die Wahrhaftigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Rechnung ist der Beförderer verantwortlich, der die Rechnung ausgestellt hat

7.5 Fälligkeit von Rechnungen. Die Zahlungsfrist von Rechnungen, die ordnungsgemäß (die Rechnung ist bestätigt und beinhaltet erforderliche Angaben laut Punkt 7.2, 7.3 und 7.4 dieser AGB) und rechtzeitig (innerhalb von 10 Kalendertagen ab Beendigung der Beförderung) vom Beförderer ausgestellt wurden, beträgt 60 Tage nach Erhalt der Rechnung mit allen erforderlichen Beförderungsdokumenten beim Absender, wenn die Fälligkeit nicht anders schriftlich vereinbart wurde.

7.6 Aufschub der Fälligkeit von Rechnungen. Falls der Beförderer (i) die Rechnung mit allen erforderlichen Dokumenten nicht innerhalb von 10 Kalendertagen ab Beendigung der Beförderung sendet oder (ii) eine nicht bestätigte oder unvollständige oder falsche oder nicht

mehr aktuelle Rechnung sendet oder ein beigefügtes Dokument nicht bestätigt oder unvollständig oder falsch oder nicht mehr aktuell ist oder (iii)) eines der erforderlichen Dokumente fehlt; behält sich der Absender in solchen Fällen das Recht vor, die Zahlungsfrist der Rechnung auf 90 Kalendertage nach Erhalt aller richtigen erforderlichen Dokumente aufzuschieben (verlängern).

8. Schlussbestimmungen

8.1 Streitbeilegung. Bei jeglicher Streitigkeit zwischen dem Absender und dem Beförderer im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Beförderungsvertrages oder betreffend diesen Vertrag verpflichten sich beide Parteien, diese Streitigkeit zunächst außergerichtlich beizulegen und zwar (i) durch Besprechung der Streitigkeit, (ii) durch Streitschlichtung.

8.2 Besprechung der Streitigkeit. Bei jeglicher ungelösten Streitigkeit, die im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag entstanden ist, verpflichten sich beide Parteien, die Streitigkeit zunächst an ihre Geschäftsführer weiterzuleiten, die sich innerhalb von 3 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über die Eskalation persönlich treffen oder telefonisch kontaktieren und nach Treu und Glauben verhandeln, um die Streitigkeit beizulegen.

8.3 Streitschlichtung. Bei einer fortdauernden Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesem Beförderungsvertrag legen die Parteien die Streitigkeit dem Schiedsverfahren vor gemäß den Mediationsregeln der Internationalen Handelskammer (nachfolgend "ICC" genannt). Die Bestimmungen zum Notfallschiedsrichter werden nicht angewandt. Ort der Mediation ist Wien, Republik Österreich. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Diese Bestimmung ermöglicht nicht, gerichtliche, schiedsgerichtliche und ähnliche Verfahren gleichzeitig mit Verfahren nach den ICC-Mediationsregeln einzuleiten.

8.4 Rechtswahl. Bei einer bestehenden Streitigkeit vereinbaren der Absender und der Beförderer hiermit und beide Parteien erklären, dass sich dieser Beförderungsvertrag nach den Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik und internationalen Verträgen richtet, die für die Slowakische Republik verbindlich sind und Vorrang vor inländischen Gesetzen haben, unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Kollisionsnormen und anwendbarem Recht.

8.5 AGB Sprache. Diese AGB sind in slowakischer, englischer und deutscher Sprache abgefasst, wobei alle Sprachen rechtlich gleichwertig sind. Bei Widersprüchen oder fraglicher Auslegung der Bestimmungen dieser AGB in einer der vorgenannten Sprachen richten sich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Absender und dem Beförderer nach den AGB in slowakischer Sprache.

8.6 Kommunikationssprache. Der Absender ist nicht verpflichtet, mit dem Beförderer in einer anderen Sprache zu kommunizieren, als in der er standardmäßig kommuniziert. Standardmäßig kommuniziert der Absender in englischer, deutscher und slowakischer

Sprache. Der Beförderer ist verpflichtet, keine andere Sprache als die der Bestellung zu verwenden.

8.7 Gültigkeit und Wirksamkeit der AGB. Diese AGB sind ab den 2022 gültig und wirksam. Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser AGB treten am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Website des Absenders in Kraft.

8.8 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Gültigkeit der gesamten AGB davon nicht berührt. Der Absender ist verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die nach deren Zweck und Rechtsnatur die ursprüngliche unwirksame Bestimmung ersetzen.